



## **Bekanntmachung Planfeststellungsbeschluss**

**Planfeststellungsverfahren nach § 37 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) i.V.m. § 102b Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung -, §§ 72 ff. LVwVfG a.F. sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - für die „Nordumfahrung Frankenbach / Neckargartach zwischen der B 39 und der L 1100 sowie den vierstreifigen Ausbau der L 1100 (Neckartalstraße) zwischen Heilbronn-Neckargartach und der AS Heilbronn-Untereisesheim“**

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) hat mit Beschluss vom 21.07.2025, Az.: RPS24-390-248, den Plan für das o. g. Vorhaben festgestellt.

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben besteht aus zwei Teilbaumaßnahmen, nämlich dem Bau der Nordumfahrung Frankenbach / Neckargartach als Verbindungsstraße zwischen der bisherigen B 39 (seit 01.01.2025: L 533) und der L 1100 sowie dem vierstreifigen Ausbau der L 1100 (Neckartalstraße) zwischen Heilbronn-Neckargartach und der Anschlussstelle Heilbronn-Untereisesheim. Träger der Baulast ist für die Nordumfahrung Frankenbach / Neckargartach die Stadt Heilbronn und für die Neckartalstraße das Land Baden-Württemberg. Antragstellerin und Vorhabenträgerin ist für beide Maßnahmen die Stadt Heilbronn.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit von **Dienstag, 12.08.2025 bis Montag, 25.08.2025** (je einschließlich) im Technischen Rathaus der Stadt Heilbronn, Raum B 0.27 im Erdgeschoss, Cäcilienstr. 49, 74072 Heilbronn während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt2/ref24/seiten/planfeststellung/> in der Rubrik „Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse“ und im zentralen Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger der Straßenbaulast, den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG a.F.).

Es wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT\_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/planfeststellung/> in der Rubrik „Bekanntmachungen Planfeststellungsbeschlüsse“ und im zentralen Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart  
gez. Breyer